

## Outputorientierte Innovationsförderung

### 1. Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

1.1 Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie im Wege der Projektförderung die **erfolgreiche Markteinführung innovativer Produkte sowie innovativer Produktionsverfahren** durch Gewährung einer Zuwendung.

Mit der finanziellen Förderung der erfolgreichen Vermarktung einzelbetrieblicher Innovationen soll ein finanzieller Anreiz zur beschleunigten Umsetzung von Innovationsvorhaben erbracht werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die ISB GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### 2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Beschäftigtenzahl 50 Mitarbeiter nicht überschreitet. Befindet sich der Antragsteller zu mehr als 25 % im Besitz eines Unternehmens, dessen Beschäftigtenzahl oberhalb der genannten Grenze liegt (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften), so ist eine Förderung im Rahmen dieses Förderprogrammes nicht möglich.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den Sektoren, die durch den EGKS-Vertrag geregelt sind.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert wird die erfolgreiche Vermarktung von Ergebnissen einzelbetrieblicher Produkt- und Produktionsverfahrensentwicklungen, die zum Zeitpunkt ihrer Markteinführung den bis dahin geltenden Stand der Technik innerhalb von Rheinland-Pfalz durch einen nicht unwesentlichen innovativen Anteil fortgeschrieben haben.

3.2 Die Forschungs-, Entwicklungs- und Markteinführungsphase wurde im Rahmen von Förderungsprogrammen des Landes, des Bundes, der EU oder anderen öffentlichen Mitteln finanziell nicht unterstützt.

3.3 Die wirtschaftliche Verwertung der Entwicklungsergebnisse muss in einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des Unternehmens erfolgt sein.

3.4 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die erstmalige Markteinführung um nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

### 4. Art, Form und Höhe der Förderung

4.1 In die Förderung einbezogen werden die in dem Jahr vor der Antragstellung mit der Innovation erzielten Umsätze, die anhand des betrieblichen Rechnungswesens nachzuweisen und von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind.

4.2 Die Höhe der Förderung wird auf max. 50.000 EUR beschränkt und ist abhängig von den insgesamt zur Förderung angemeldeten und die Förderungsvoraussetzungen erfüllenden Innovationen.

4.3 Die Förderung wird auf max. 20 % des nachgewiesenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzanteils begrenzt.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die prüffähigen Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die ISB GmbH unter Verwendung des dort erhältlichlichen Vordrucks zu richten.

Die ISB GmbH legt die Anträge einem Ausschuss von unabhängigen Sachverständigen vor, der darüber entscheidet, ob die vorgestellten Produkt- bzw. Produktionsverfahrensentwicklungen als innovativ anzusehen sind. Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nehmen die vom Gutachterausschuss als innovativ bewerteten Produkt- und Produktionsverfahrensentwicklungen an der Ausschüttung der für die Fördermaßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel teil.

5.2 Zuständige Stelle für Erlass, Abänderung und Aufhebung eines Bewilligungsbescheides sowie für den Erlass eines Rückforderungsbescheides ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH.

### 6. De-minimis-Beihilfenregelung

Bei der gewährten Zuwendung handelt es sich um eine „de-minimis-Beihilfe“ nach der jeweils gültigen Definition im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.